

STATUTEN

Genossenschaft Stadion St. Jakob-Park

I. Firma, Rechtsform und Zweck

Art. 1 Firma und Rechtsform

Unter der Firma **Genossenschaft Stadion St. Jakob-Park** besteht mit Sitz in Basel auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen im Interesse der Öffentlichkeit und der gesamten Region Basel. Sie strebt dieses Ziel insbesondere durch die Bewirtschaftung und den Betrieb des Stadions St. Jakob-Park an, das auf einer Baurechtsparzelle der Einwohnergemeinde der Stadt Basel errichtet wurde.

Die Genossenschaft strebt keinen Gewinn an.

Die Genossenschaft kann Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland erwerben, halten und verwalten. Sie kann zudem weitere Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, insbesondere auch Immobilien erwerben, verwalten und veräussern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Interessen der Genossenschaft unterstützen und wahren.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Die Zahl der Genossenschafter ist nicht beschränkt.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Tod (natürliche Personen);
- Liquidation (juristische Personen).

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann jederzeit erfolgen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach der Rückgabe des Anteilscheins wird die Mitgliedschaft gelöscht.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstands aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis zum Entscheid der nächsten Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds. Dieses hat das Recht, seinen Rekurs in der Generalversammlung persönlich zu begründen.

Art. 7 Tod bzw. Liquidation

Stirbt ein Genossenschaftsmitglied, so können die Erben beim Vorstand schriftlich beantragen, dass einer der Erben (bzw. bei mehreren Genossenschaftsanteilen auch mehrere Erben) anstelle des Verstorbenen als Genossenschaftsmitglied anerkannt wird.

Bei der Liquidation von juristischen Personen und Körperschaften ist der Anteilschein an die Genossenschaft zurückzugeben.

Art. 8 Übertragung der Mitgliedschaft

Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist möglich. Veräusserer und Erwerber haben das Übertragungs- und Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Für die Übertragung der Mitgliedschaft kann der Vorstand in einem separaten Gebührenreglement Gebühren erheben.

Art. 9 Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Liquidation oder Übertragung bestehen keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen.

Art. 10 Gleichheit

Die Mitglieder der Genossenschaft haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 11 Anteilscheine

Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein in Höhe von CHF 100.- nominal zu zeichnen und binnen 30 Tagen seit der Aufnahme einzubezahlen. Der Vorstand kann einen Aufpreis (Agio) für den Erwerb der Anteilscheine bis maximal CHF 1'000.- festlegen. Bis zur Bezahlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Anteilschein wird auf den Namen des Mitglieds ausgestellt.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Liquidation erfolgt keine Rückzahlung der Anteilscheine.

Art. 12 Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Mitglieder einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten haben. Dieser darf den Betrag von CHF 100.-- pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 13 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen, ebenso eine Nachschusspflicht.

III. Organisation

Art. 14 Organe

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- A) Generalversammlung;
- B) Vorstand;
- C) Revisionsstelle.

A) Generalversammlung

Art. 15 Einberufung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand oder in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (per Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Sie enthält die Traktanden und bei Statutenänderungen den Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen.

Sofern es die Umstände erfordern, kann die Generalversammlung auch unter Verwendung elektronischer Mittel ohne Tagungsort stattfinden. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Über Gegenstände, die nicht rechtzeitig und rechtsgültig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Die Durchführung einer Universalversammlung bleibt vorbehalten (Art. 884 OR).

Art. 16 Urabstimmung

Sollte die Genossenschaft über mehr als dreihundert Mitglieder verfügen, so hat der Vorstand die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Urabstimmung (Art. 880 OR) zu ersetzen.

Art. 17 Vorsitz

Der Vorsitz der Generalversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten und im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Art. 18 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Vorstands unter Vorbehalt von Art. 22 Abs. 1 und 2 der Statuten sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinns;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Festlegung eines allfälligen jährlichen Mitgliederbeitrags;
6. Genehmigung der Änderung oder Veräusserung des Stadionnamens;
7. Genehmigung der Veräusserung des Baurechts für das Stadion (Baurechtsparzelle 2234 Sektion 5), vorbehältlich des Heimfalls an die Baurechtsgeberin;
8. Genehmigung von Baukrediten für Investitionen, welche den Charakter des Stadions verändern und zudem den Betrag von CHF 20 Mio. übersteigen;
9. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 19 Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jedes Genossenschaftsmitglied eine Stimme.

Bei Abwesenheit kann sich ein Genossenschaftsmitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Kein/e Bevollmächtigte/r kann mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

Art. 20 Beschlüsse

Die Generalversammlung ist, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, beschluss- und wahlfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Genossenschaftsmitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht anderes bestimmen, mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen werden im ersten Wahlgang durch die absolute, im zweiten Wahlgang durch die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entschieden.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die andere qualifizierte Mehrheiten verlangen, bleiben vorbehalten.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende oder die Genossenschaftsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen eine vertrauliche Abstimmung verlangen.

Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen nicht als gültig abgegebene Stimmen und werden somit nicht mitgezählt.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

B) Vorstand

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

Die vom Gesetzgeber der Verwaltung übertragenen Rechte und Pflichten werden vom Vorstand wahrgenommen.

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle übertragen oder vorbehalten sind.

Art. 22 Wahl und Amtszeit

Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern, die sich aus den von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern und aus den staatlichen Delegierten zusammensetzen.

Die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder stellen jeweils die Mehrheit des Vorstands. Diesem gehören zudem maximal 4 staatliche Delegierte an, von denen maximal drei vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und eine/r vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ernannt werden.

Die Wahl gilt für eine Amtszeit von 3 Jahren bis zur ordentlichen Generalversammlung bzw. bei einer Ersatzwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder scheiden spätestens auf die Generalversammlung des Jahres, in dem sie das 70. Altersjahr erreichen, aus dem Vorstand aus.

Art. 23 Konstituierung und Geschäftsführung

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten sowie alle anderen notwendigen Funktionen. Er ernennt die zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung und weitere Befugnisse an Personen delegieren, die nicht Vorstandsmitglieder sind und nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen. Diese können an der Vorstandssitzung und der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse delegieren, denen Vorstandsmitglieder und weitere Personen angehören können. Die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 24 Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationswege gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

C) Revisionsstelle

Art. 25 Wahl

Die Genossenschaft untersteht der eingeschränkten Revision. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr eine anerkannte Revisionsstelle, die Mitglied von EXPERTsuisse sein muss.

Art. 26 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Genossenschaft und erstattet der Generalversammlung Bericht entsprechend den im Handelsrecht vorgegebenen Pflichten.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 27 Betriebsrechnung und Bilanz

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie wird nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne von Art. 959 ff. OR geführt.

Art. 28 Verwendung des Jahresgewinns

Aus dem Jahresgewinn, der sich aus der Betriebsrechnung ergibt, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Einlagen in den Reservefonds vorzunehmen (Art. 860 ff. OR). Zudem ist eine Werterhaltungsrückstellung zu äufnen.

Ein allfälliger Restbetrag wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Liquidation

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen. Ein allfälliger Überschuss ist gemäss Beschluss des Vorstands zu verwenden, wobei das Vermögen einer möglichst gleichartigen gemeinnützigen Zweckbestimmung erhalten bleiben muss.

Art. 30 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen schriftlich (per Brief oder E-Mail).

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. Juni 2024 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 16. August 2021.

Basel, 17.06.2024

Genossenschaft Stadion St. Jakob-Park

Andreas Kressler
Präsident Vorstand

Raymond Cron
Vizepräsident Vorstand